Bundesrat Drucksache 100/35/88

28.04.88

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 10 c EStG)

Artikel 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"§ 10 c
Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale"

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Für Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 6 und des § 10 b wird ein Pauschbetrag von 195 DM abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist."

c) Folgeänderungen:
Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und dessen Satz 1 wie folgt gefaßt:

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

"Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer gilt folgendes:

1. Die Deutsche-Mark-Beträge nach Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 - 3 und Abs. 3 sind zu verdoppeln und

2. Abs. 2 Satz 3 ist auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden."

d) Folgeänderungen in Abs. 4 Satz 2.

Begründung:

Die Bundesregierung legt in ihrem Gesetzentwurf für ein Steuerreformgesetz 1990 besonderen Wert auf Verwaltungsvereinfachung.
So werden mit der vorgesehenen Einführung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2.000 DM etwa 75 % der Arbeitnehmer davon befreit, ihre Werbungskosten gesondert zu ermitteln und dem Finanzamt nachzuweisen. Die ebenfalls vorgesehene Erweiterung der Vorsorgepauschale führt dazu, daß sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer künftig in vielen Fällen darauf verzichten können, ihre Vorsorgeaufwendungen im einzelnen steuerlich geltend zu machen. Vielen Arbeitnehmern wird durch diese beiden Neuregelungen die Stellung eines Antrags auf Lohnsteuer-Jahresausgleich erspart.
Mit der beabsichtigten ersatzlosen Streichung des Sonderausgaben-Pauschbetrages würde allerdings der durch die beiden vorgenannten Neuregelungen erzielbare Vereinfachungseffekt erheblich vermindert, wenn nicht sogar völlig aufgehoben.
Der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 270,-/ 540,- DM wird heute in rd. 40 v. H. aller Jahresausgleichs- und Veranlagungsverfahren in Anspruch genommen; das sind rd. 8 Millionen Fälle. Sämtliche hiervon betroffenen Steuerpflichtigen müssen bei einer ersatzlosen Streichung des Sonderausgaben-Pauschbetrages jede Mark, die sie an Kirchensteuern, Spenden usw. gezahlt haben, geltend und glaubhaft machen. Es ist damit zu rechnen, daß dadurch nicht weniger als 1 Million Arbeitnehmer eigens zur Berücksichtigung ihrer Sonderausgaben einen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich stellen müssen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Sonderausgaben-Pauschbetrag als bewährtes Instrument der Vereinfachung zu belassen. Um die von der Bundesregierung angenommenen Mitnahmeeffekte in vertretbaren Grenzen zu halten, soll er jedoch auf 195,- DM reduziert werden. Bei dieser Höhe wäre zusammen mit der Arbeitnehmerpauschale und der erweiterten Vorsorgepauschale für das gesamte Veranlagungs- und Jahresausgleichs-Verfahren noch eine beträchtliche Vereinfachung gegeben.